



## Managementplan für das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet

DE-1727-305 „Klosterforst Preetz“





Der Managementplan wurde in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Forstbehörde (UFB), der Oberen Forstbehörde (OFB), der Unteren Wasserbehörde (UWB) sowie verschiedenen örtlich aktiven Naturschutzvereinen und engagierten Einzelpersonen durch die „Lokale Aktion Schwartau-Schwentine“ im Auftrag des Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Aufgestellt durch das MELUR (i. S. § 27 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG):

Titelbild: Klosterforst Preetz (Foto: C. Burggraf)

## Inhaltsverzeichnis

<b>0. Vorbemerkung</b> .....	5
<b>1. Grundlagen</b> .....	5
1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen.....	5
1.2. Verbindlichkeit.....	6
<b>2. Gebietscharakteristik</b> .....	7
2.1. Gebietsbeschreibung.....	7
2.2. Einflüsse und Nutzungen.....	7
2.3. Eigentumsverhältnisse.....	7
2.4. Regionales Umfeld.....	7
2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen.....	8
<b>3. Erhaltungsgegenstand</b> .....	8
3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie.....	8
3.2. Weitere Arten und Biotope.....	9
<b>4. Erhaltungsziele</b> .....	10
4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele.....	10
4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen.....	10
<b>5. Analyse und Bewertung</b> .....	12
<b>6. Maßnahmenkatalog</b> .....	13
6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen.....	13
6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen.....	13
6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen.....	14
6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien.....	14
6.5. Verantwortlichkeiten.....	14
6.6. Kosten und Finanzierung.....	15
6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung.....	15
<b>7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen</b> .....	15
<b>8. Anhang</b> .....	15

## 0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

## 1. Grundlagen

### 1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Klosterforst Preetz“ (Code-Nr.: DE-1727-305) wurde der Europäischen Kommission im Jahr 2004 zur Benennung als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen. Das Anerkennungsverfahren gem. Art. 4 und 21 FFH-Richtlinie wurde mit Beschluss der Kommission vom 13. November 2007 abgeschlossen. Das Gebiet ist in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für die kontinentale Region im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht worden (ABl. L 12 vom 15.01.2008, S. 383). Das Gebiet unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇒ Standarddatenbogen in der Fassung vom 16.08.2011
- ⇒ Gebietsabgrenzung in den Maßstäben 1:25.000 und 1:5.000 gem. Anlage 1
- ⇒ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2006, S. 883) gem. Anlage 2
- ⇒ Kurzgutachten
- ⇒ Biotop- und Lebensraumtypenkartierung von 2012 gem. Anlage 3
- ⇒ Lebensraumtypensteckbriefe des LLUR
- ⇒ LSG-VO vom 13. Juli 2001

## 1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und/oder den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietspezifischen Erhaltungszielen rechtverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich Freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

## 2. Gebietscharakteristik

### 2.1. Gebietsbeschreibung

Das ca. 40 ha große FFH-Gebiet „Klosterforst Preetz“ liegt etwa einen Kilometer nordwestlich der Stadt Preetz im Kreis Plön.

Das Gebiet ist dem Moränengebiet der Oberen Eider des holsteinischen Hügel- und Seenlandes in der naturräumlichen Haupteinheit Schleswig-Holsteinisches Hügelland zuzuordnen und gehört somit zur kontinentalen biogeographischen Region. Das Gebiet wurde durch die Endmoräne der Plön- Preetzer-Eiszunge der letzten Vereisung der Weichsel-Kaltzeit geprägt. Der Klosterforst ist von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Norden grenzt Wald an.

Das FFH-Gebiet besteht vollständig aus Wald, wobei Laubwälder des LRT<sup>1</sup> 9130 (Waldmeister-Buchenwälder) überwiegen. Die meist einschichtige Baumschicht wird von der Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert, stellenweise sind u.a. Esche (*Fraxinus excelsior*) und Eiche (*Quercus robur*) beigemischt. In der gut entwickelten, lebensraumtypischen Krautschicht sind u.a. Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) und Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*) zu finden.

Die tiefer gelegenen, feuchten Standorte werden von Buchen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und quelligen Erlen-Eschen-Auwäldern (91E0\*) als prioritärem Lebensraumtyp<sup>2</sup> eingenommen.

Der Klosterforst ist seit 2001 als Teil des Landschaftsschutzgebietes „Postsee, Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung“ unter Schutz gestellt und befindet sich zudem in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

Das FFH-Gebiet umfasst die ökologisch wertvollsten Bereiche des Großwaldgebietes Klosterforst Preetz und ist in Verbindung mit seiner dicht und artenreich entwickelten Krautschicht besonders schutzwürdig.

### 2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das FFH-Gebiet „Klosterforst Preetz“ wird forstwirtschaftlich nur eingeschränkt genutzt. Die Erlenbruch- und Auwaldgebiete sind grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen. Das den Wald durchziehende künstliche Grabensystem wird bei Bedarf geräumt. Zudem dient der Klosterforst der Naherholung für Spaziergänger und Radfahrer. Im Gebiet wird die Jagd ausgeübt. Die im Süden, Osten und Westen angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich, die im Norden forstwirtschaftlich genutzt.

Das Gewässer 1.13.2.1 (s. Anlage 8) gehört zum Gewässerunterhaltungsverband Schwentine (GUV) und wird bei Bedarf geräumt.

### 2.3. Eigentumsverhältnisse

Das gesamte FFH-Gebiet befindet sich im Eigentum des Adligen Klosters Preetz.

### 2.4. Regionales Umfeld

Umliegend finden sich die Städte Preetz sowie die Stadt Schwentental mit den Ortsteilen Ralsdorf und Weinbergsiedlung. Die Bahnlinie zwischen Kiel und Preetz verläuft östlich, ebenso die Bundesstraße 76.

<sup>1</sup> Lebensraumtyp

<sup>2</sup> In Europa besonders bedrohte Lebensraumtypen für deren Erhalt/Wiederherstellung die Mitgliedstaaten eine besondere Verantwortung tragen (in Anhang I der FFH-Richtlinie mit \* gekennzeichnet)

Im Nahbereich östlich des Klosterforstes liegt das FFH-Gebiet „Untere Schwentine“ sowie der als Naturschutzgebiet vorgeschlagene Unterprobsten-teich. Etwa 1 km südwestlich liegt die von der Schrobach-Stiftung wiedervernässte Pohnsdorfer Stauung.

### 2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

Das FFH-Gebiet „Klosterforst Preetz“ unterliegt als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) dem Verschlechterungsverbot gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG (siehe Ziffer 1.1).

Das Gebiet steht seit 2001 als Teil des Landschaftsschutzgebiet „Postsee, Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung“ unter Schutz und befindet sich zudem in einem geplanten Wasserschutzgebiet.

## 3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu den Ziffern 3.1. bis 3.2. entstammen – soweit nicht anders angegeben – dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

### 3.1. FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

Code	Name	Fläche		Erhaltungszu- stand <sup>1)</sup>
		ha	%	
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	12	30	B (laut Standard-Datenbogen)
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )	28	70	B (laut Standard-Datenbogen)

<sup>1)</sup> A: hervorragend; B: gut; C: ungünstig

Durch die Ergebnisse des aktuellen Monitorings (Mordhorst 2012) werden die Lebensraumtypen (LRT) bestätigt, die Flächenangaben für den LRT 91E0 auf 5,59 ha, für den LRT 9130 auf 30 ha angepasst und die Einstufung der Erhaltungszustände für beide LRT auf C geändert. Die LRT werden im Folgenden näher charakterisiert:

#### Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) (91E0)

In teilvermoorten Senken und Rinnen finden sich lichte, krautreiche und stellenweise quellige Erlen- oder Erlen-Eschen-Auwälder, oft mit Übergängen zu Schwarz-Erlenbrüchen.

Dominante Baumart ist die Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), stellenweise kommen Esche (*Fraxinus excelsior*), seltener auch Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Grau-Erle (*Alnus incana*) vor. Eine Strauchschicht ist stellenweis mit Erle (*Alnus glutinosa*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Esche (*Fraxinus excelsior*), Johannisbeere (*Ribes nigrum*, *R. rubrum*), selten auch mit Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*) oder Hasel (*Corylus avellana*) entwickelt. Meist fehlt eine Strauchschicht jedoch.



Die Krautschicht weist eine hohe Deckung auf und ist mit lebensraumtypischen Arten wie Sumpfschilf (*Carex acutiformis*), Bachnelkenwurz (*Geum rivale*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Bitterem Schaumkraut (*Cardamine amara*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Sumpf-Pippau (*Crepis paludosa*) ausgestattet. Stark-, Alt- und Totholz fehlt den Auwäldern nahezu vollständig. Erhaltungszustand: C (Angabe Monitoring 2012)

Angrenzend finden sich Sumpfschilf-Erlenbrüche ohne erkennbaren Quellwassereinfluß, teilweise in vermoorten Senken außerhalb des Einzugsbereiches einer zumindest zeitweilig wirksamen Fließgewässerdynamik. Sie können als Übergangsbiotop zum LRT 91E0 angesprochen werden. Übergangsbiotope

#### Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum) (9130)

Im Gebiet finden sich überwiegend jüngere Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwälder und Buchen-Eschenwälder. Die meist einschichtige Baumschicht wird von der Buche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Stellenweise sind Esche (*Fraxinus excelsior*) und Eiche (*Quercus robur*) beigemischt, seltener auch Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Stellenweise kommen standortfremde Nadelhölzer vor.

Eine Strauchschicht ist nur stellenweise und gering bis mäßig mit Buche (*Fagus sylvatica*), selten auch mit Esche (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) oder Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.) entwickelt.

Die Krautschicht ist nahezu durchgehend mit hoher Deckung lebensraumtypischer Arten entwickelt. Hier finden sich Perlgras (*Melica uniflora*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Waldschilf (*Carex sylvatica*) und Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*). Seltener sind auch Waldschwingel (*Festuca altissima*), Flattergras (*Milium effusum*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*) und Aronstab (*Arum maculatum*) zu finden. Sehr selten kommen Bärlauch (*Allium ursinum*), Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Einbeere (*Paris quadrifolia*) und Großes Zweiblatt (*Listera ovata*) vor.

Stark-, Alt- und Totholz sind lediglich mit Einzelexemplaren oder kleineren Gruppen vertreten.

Erhaltungszustand: C (Angabe Monitoring 2012)

### 3.2. Weitere Arten und Biotope

Artname/Bezeichnung Biotop	Schutzstatus/ Gefährdung	Bemerkung
<i>Dentaria bulbifera</i> (Zwiebel-Zahnwurz)		Im SDB aufgeführt
<i>Orchis mascula</i> (Stattliches Knabenkraut)		Im SDB aufgeführt
<i>Caltha palustris</i> (Sumpfdotterblume)	RL-SH V	
<i>Cardamine armara</i> (Bitteres Schaumkraut)	RL-SH V	
<i>Hottonia palustris</i> (Europäische Wasserfeder)	RL-SH V	
<i>Myosotis scorpioides</i> agg. (Sumpf-Vergissmeinnicht)	RL-SH V	
<i>Scirpus sylvaticus</i> (Wald-Simse)	RL-SH V	
<i>Thelypteris palustris</i> (Gewöhnlicher)	RL-SH 3, RL-D 3	

Sumpffarn)		
<i>Allium ursinum</i> (Bärlauch)		
<i>Listera ovata</i> (Großes Zweiblatt)		
<i>Paris quadrifolia</i> (Einbeere)		
<i>Phyteuma spicatum</i> (Ährige Teufelskralle)		
<i>Hyla arborea</i> (Laubfrosch)	FFH-Anhang IV, RL-SH 3, RL-D 2	Quelle: Leguan 2006
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein		

## 4. Erhaltungsziele

### 4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Gebiet DE-1727-305 „Klosterforst Preetz“ ergeben sich aus Anlage 2 und sind Bestandteil dieses Planes.

Code	Bezeichnung
Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse	
9130	Waldmeister-Buchenwald ( <i>Asperulo-Fagetum</i> )
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )

### 4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Übergreifende Ziele sind die Erhaltung der Waldmeister- Buchenwaldbereiche sowie auenwaldartiger Erlen- Eschenwäldern in Übergängen zu Erlenbruchwäldern im Klosterforst Preetz.

Das Gebiet ist seit 2001 als Landschaftsschutzgebiet „Postsee, Neuwührener Au - Klosterforst Preetz und Umgebung“ unter Schutz gestellt und befindet sich zudem in einem geplanten Wasserschutzgebiet (MUNL 2003).

Die LSG-VO regelt hierzu in § 4:

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere sind verboten:

1. Baugenehmigungspflichtige Anlagen auf baulich nicht genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen;
2. Windenergieanlagen zu errichten, soweit sie als Nebenanlage nicht überwiegend der Eigenversorgung dienen;
3. oberflächennahe Bodenschätze abzubauen oder andere Abgrabungen sowie Aufschüttungen, Auffüllungen, Auf- oder Abspülungen vorzunehmen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 qm ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 cbm beträgt;
4. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes, durch Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen nachteilig im Sinne des Naturhaushaltes zu verändern;
5. Wald und Feldgehölze abzuholzen und in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

6. Gehölzbestände auf Geländekuppen und -höhen, Hängen sowie an Feld- und Wegrainen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
  7. prägende Geländeeinschnitte, Senken und Mulden zu verfüllen oder auf andere Art zu verändern sowie prägende Kuppen und Höhen oder Höhenzüge ganz oder teilweise zu verändern;
  8. Landschaftsbestandteile und Naturgebilde von ökologischer, geowissenschaftlicher oder kulturhistorischer Bedeutung zu beschädigen, zu verunstalten oder zu beseitigen;
  9. Gewässer, Ufer und ihre Ufervegetation sowie Schwimmblatt- und Röhrichtbestände und sonstige Feuchtgebiete zu schädigen, nachteilig zu verändern oder zu beseitigen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Erlaubnisbedürftige Handlungen, die durch die UNB genehmigt werden müssen sind laut § 6:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige Vorhaben mit Ausnahme von raumbedeutsamen Windenergieanlagen;
2. die Errichtung oder wesentliche Änderung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen gemäß § 69 Abs. 1 Nr. 1, 22, 23, 31c, 32 und 43 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000;
3. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- oder unterirdischen Leitungen außerhalb von Straßen; keiner Ausnahme bedürfen Anlagen wie elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh;
4. die Errichtung von Einfriedigungen aller Art; keiner Ausnahme bedürfen die Einfriedigungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landschaftsgerechten Art, sowie Wildschutzzäune an Straßen;
5. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen beweglichen Unterkünften außerhalb der dafür bestimmten Plätze unter Beachtung des § 36 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes;
6. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß stören;
7. die Beseitigung von Überhältern in Knicks und Einzelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 200 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden;
8. die Beseitigung von Baumreihen und Alleebäumen;
9. Erstaufforstungen, die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes.

## 5. Analyse und Bewertung

Das FFH-Gebiet „Klosterforst Preetz“ ist vollständig von Wald bedeckt, wobei Laubhölzer den weitaus überwiegenden Anteil bilden.

Ein Großteil der Fläche wird von jüngeren Perlgras- bzw. Waldmeister-Buchenwäldern (*Asperulo-Fagetum*) und Buchen-Eschenwäldern (*Fraxino-Fagetum*) des Lebensraumtyps 9130 eingenommen.

In der vorherrschend ein- bis selten zweischichtigen Baumschicht zumeist mittleren bis geringen Baumholzes dominiert die Buche (*Fagus sylvatica*), stellenweise sind Nadelhölzer beigemischt.

Das Altersverhältnis des Bestandes ist nicht ausgeglichen, Stark- bzw. Altholz ist lediglich mit in Einzelexemplaren oder kleineren Gruppen vorhanden. Als Altholz gelten Hauptbaumarten wie Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*), Ulme (*Ulmus spp.*) und Ahorn (*Acer spp.*) ab einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 65-70 cm (auch bei Weiden (*Salix spp.*) und Pappeln (*Populus spp.*)), Eichen (*Quercus spp.*) ab 80 cm. Nebenbaumarten wie Hainbuche (*Carpinus betulus*) und Birke (*Betula spp.*) ab einem BHD von 35-40 cm. Totholz bewertungsrelevanter Dimensionen kommt stellenweise mit Einzelexemplaren vor, ist jedoch nicht flächenhaft präsent.

Eine Strauchschicht ist nur in wenigen Bereichen ausgebildet, was wahrscheinlich dem recht einheitlichen Alter des Bestandes geschuldet ist. Im FFH-Monitoring ist vermerkt, dass nach Angaben des ehemaligen Försters das Alter der Bäume im Schnitt zwischen 50 und 60 Jahren liegt. Vereinzelt treten ältere Einzelbäume auf, die aus ehemaliger Naturverjüngung stammen.

Die Krautschicht ist sehr gut entwickelt und nahezu durchgehend mit hoher Deckung und lebensraumtypischem Artenspektrum vorhanden.

In den ausgedehnten Senken und Rinnensystemen innerhalb des Waldes, die durch Gräben und Vorfluter verbunden wurden, finden sich Erlenbrüche und in Teilbereichen quellige Erlen-Eschen-Auwäldern des Lebensraumtyps 91E0.

In der Erstkartierung wurden überwiegend Erlenbrüche (7 ha) und Sumpfwälder (3 ha) erfasst und lediglich 0,28 ha als Erlen-Eschen-Au-/Quellwälder des Lebensraumtyps 91E0\* kartiert. Nur in diesem kleinen Bereich waren, laut LEGUAN (2006), sowohl eine regelmäßige Überflutung als auch ein mineralischer Boden gegeben, die eine Zuordnung zu diesem LRT rechtfertigen. Im Rahmen der Zweitkartierung 2011 (Mordhorst-Bretschneider) wurde hingegen dem LRT 91E0 ein größerer Flächenanteil (5,59 ha) zugeordnet. Diese Bereiche finden sich oft in unmittelbarer Nachbarschaft zu Erlenbrüchen und es haben sich Übergangsformen ausgebildet. Neben der in Teilbereichen erkennbaren Quellsituation erfolgte eine Zuordnung zum LRT 91E0 unter der Annahme einer zumindest jahreszeitlich beschränkten Überflutungsdynamik des Grabensystems.

Das Grabensystem wird durch den Eigentümer bei Bedarf geräumt. Inwiefern ein Erhalt bzw. eine Restaurierung dieser Gräben zur Erhaltung der Überflutungsdynamik notwendig ist und welche weiteren Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Auwaldbereiche getroffen werden können, soll geprüft werden. Um alle beeinflussenden Faktoren berücksichtigen und beurteilen zu können, soll hierzu eine Standortanalyse in Auftrag gegeben werden.

Im Ostteil des Klosterforstes befindet sich ein über 6 ha großer Erlenbruch in einer großflächigen Senke, der mächtige Torfschichten aufweist. Hier staut sich Wasser aus den die höher gelegenen Ackerflächen entwässernden Gräben. Nach FRIES (2003) handelt es sich um einen ehemaligen, verlandeten See.

Die Au- und Bruchwaldbereiche sind grundsätzlich von der Nutzung ausgenommen.

Im Standarddatenbogen sowie bei der Erstkartierung (2006) wurde der Erhaltungszustand der vorkommenden Lebensraumtypen mit B (gut) bewertet, in der Folgekartierung (2011) mit C (schlecht). Die Bewertungen ergeben sich insbesondere aufgrund des Fehlens eines hinreichenden Anteils von flächenhaft präsentem Alt- und Totholz und des Fehlens unterschiedlicher Waldentwicklungsphasen. Für den LRT 9130 spielte auch die Zerschneidung des Gebietes durch das Wegenetz sowie eine Störung durch forstwirtschaftliche Nutzung eine Rolle bei der Einstufung. Die Verschlechterung der Erhaltungszustände seit der Erstkartierung dürfte allerdings auf einer Änderung des Bewertungsschemas beruhen, da bei der Beschreibung von Struktur und Arteninventar der LRTs keine Änderungen erkennbar sind.

Die negativen Effekte der Nutzung als Naherholungsgebiet beschränken sich auf die Zerschneidungswirkung der Wege. Die jagdliche Nutzung hat keinen erkennbaren negativen Einfluss.

## 6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. wurden durch das Maßnahmenblatt/die Maßnahmenblätter in der Anlage 6 konkretisiert.

### 6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

In diesem Gebiet wurden bisher keine Maßnahmen umgesetzt.

### 6.2. Notwendige Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

#### 6.2.1 Entwicklung einer natürlichen Altersstruktur

Im Sinn einer naturnahen Forstwirtschaft ist die Entwicklung einer natürlichen Altersstruktur anzustreben, wie es schon gemäß forstlicher Leitlinien und Planung (Forsteinrichtung, Betriebswerk) praktiziert wird.

#### 6.2.2 Einzelbaumweise Nutzung der Bestände mit Zielstärkendurchmesser

Die Nutzung der Bestände mit Zielstärkendurchmesser erfolgt einzelbaumweise. Eine Restbestockung darf einen Mindestwert von 30 cbm/ha nicht unterschreiten.

#### 6.2.3 Bestands- und bodenpflegliche Waldnutzung

Die Nutzung der Waldbestände erfolgt bestands- und bodenpfleglich. Das eingeschlagene Holz wird auf Rückegassen abgefahren, tiefe Fahrspuren werden dabei vermieden.

#### 6.2.4 Schutz von Habitatstrukturen

Vorhandene Habitatstrukturen, besonders für geschützte Arten, sind zu erhalten und Bäume mit Höhlen und Horsten zu schützen und nicht zu nutzen.

### 6.2.5 Bestehende Wasserstände werden nicht dauerhaft abgesenkt.

Zum Erhalt der wassergebundenen Biotope und Lebensraumtypen dürfen die bestehenden Wasserstände im Gebiet nicht abgesenkt werden, in diesem Rahmen bleibt die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung unberührt.

### 6.2.6 Nichtnutzung der Au- und Bruchwaldbestände

Die Au- und Bruchwaldbestände werden auch weiterhin nicht genutzt.

## 6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

### 6.3.1 Kennzeichnung von Habitatbäumen

Zur Sicherung der vorhandenen Habitatbäume sollen diese gekennzeichnet werden.

### 6.3.2 Waldumbau

Zur Entwicklung der im Gebiet kartierten Waldlebensraumtypen (9130, 91E0) sollen standortfremde Gehölze nach der Hiebsreife entnommen werden.

### 6.3.3 Erhöhung des Totholzanteils

Der Anteil an stehendem und liegendem Totholz soll sukzessive erhöht werden.

### 6.3.4 Standortanalyse

Aus einer Standortanalyse mit gezielter Untersuchung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sollen konkrete Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der kartierten Auwaldbereiche abgeleitet werden.

## 6.4. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Geltender gesetzlicher Schutz des FFH-Gebietes nach BNatSchG § 33 Abs.1, der gesetzlich geschützten Biotope, Landschaftsbestandteile und zum Artenschutz durch das Bundes- und Landesnaturschutzgesetz.

Umsetzung der Erhaltungsziele durch bestehende Rechtsvorschriften und Verfügungsbefugnis der verschiedenen Akteure.

Zusammenarbeit zwischen WOM, den lokalen Vereinen und Verbänden, den angrenzenden Städten und Gemeinden sowie der Unteren Naturschutzbehörde.

Förderung von Maßnahmen auf Flächen auch außerhalb des FFH-Gebietes im Einvernehmen mit den Eigentümern und Pächtern mittels Vertragsnaturschutz, Pachtverträgen, Erlaubnissen zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Förderung privater Initiativen.

## 6.5. Verantwortlichkeiten

Die UNB hat die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen im FFH-Gebiet gem. § 27 Abs. 2 LNatSchG.

Solange die Lokale Aktion in der Region aktiv ist, wird sich diese in die Maßnahmenumsetzung einbringen und Aktivitäten und Vorgehen mit der UNB abstimmen.

#### 6.6. Kosten und Finanzierung

Maßnahmen auf Privatflächen können, soweit keine gesetzliche Verpflichtung der Eigentümer besteht, auf Antrag durch das Land Schleswig Holstein im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel finanziert werden.

Die Finanzierung den Erhaltungszustand verbessernder Maßnahmen ist, je nach Verfügbarkeit der Mittel, möglich über Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen (S+E), Artenhilfsprogramm, Moorschutzprogramm, Förderung Biotop gestaltender Maßnahmen, Förderung von Flächenkauf und langfristiger Pacht, Vertragsnaturschutz und weiterer Agrar-, Wald-, Umwelt- und Strukturprogramme des ELER und zudem über Spenden, Stiftungen und ehrenamtliches Engagement.

Eine maßnahmen- und zeitbezogene Spezifizierung erfolgt im Maßnahmenblatt.

#### 6.7. Öffentlichkeitsbeteiligung

Da das gesamte FFH-Gebiet „Klosterforst Preetz“ sich im Besitz des Klosters befindet, wurde auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit Auftaktveranstaltung und Runden Tischen verzichtet. Die geplanten Maßnahmen wurden mit dem Eigentümer besprochen und der Managementplan im Umlaufverfahren mit dem Eigentümer, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Unteren Forstbehörde (UFB), der Oberen Forstbehörde (OFB), der Unteren Wasserbehörde (UWB) sowie verschiedenen örtlich aktiven Naturschutzvereinen und engagierten Einzelpersonen abgestimmt.

### 7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

### 8. Anhang

Anlage 1: Gebietsabgrenzung im Maßstab 1:25.000

Anlage 2: Gebietsspezifische Erhaltungsziele

Anlage 3: Biotoptypenkarten

Anlage 4: Übersichtskarte LSG, Biotopverbundsystem im Maßstab 1:25.000

Anlage 5: Maßnahmenkarte

Anlage 6: Maßnahmenblätter

Anlage 7: Eigentümerkarten (nur in der Behördenfassung)

Anlage 8: Gewässerverzeichnis

**Literatur:**

**FRIES, K.** (2003): Gutachten zum Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein das Gebiet P 1727-305 Klosterforst Preetz als FFH-Schutzgebiet / Natura 2000 auszuweisen.

**LEGUAN PLANUNGSBÜRO** (2006) Textbeitrag zum FFH-Gebiet Klosterforst Preetz (1727-305); Im Rahmen der naturschutzfachlichen Grundlagenerfassung in Natura 2000-Gebieten in Schleswig-Holstein.

**PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH** (2012) Folgekartierung/ Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012. Textbeitrag zum FFH-Gebiet Klosterforst Preetz (1727-305).

**SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEHM, C. & SCHRÖDER, E.** (1998) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53. Bonn-Bad Godesberg.